

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung der Sperrzeiten der Stadt Troisdorf vom 24. Juli 2001*)

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes Gaststättenverordnung (GastV) - vom 03.07.2001 - GV NW 2001 S. 460 - in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GaststättenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 - BGBl, 1 S. 3418 - und des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 - GV NW S.528/SGV NW 2060 - wurde durch Dringlichkeitsentscheid - gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW - vom 24.07.2001 - folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

*) 1. Änderung vom 17. Dezember 2003, in Kraft ab 24. Dezember 2003

*) 2. Änderung vom 21. Mai 2013, in Kraft ab 26. Mai 2013

§ 1 Allgemeine Sperrzeiten.

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften beginnt an den Tagen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag um 1.00 Uhr; sie endet um 6.00 Uhr; an den Tagen Samstag und Sonntag um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

§ 2 Allgemeine Ausnahme.

(1) In der Nacht zum 1. Januar, an den Karnevalstagen (Weiberfastnacht bis Rosenmontag) und zum 1. Mai ist die allgemeine Sperrzeit aufgehoben.

(2) Gleiches gilt anlässlich des Kirmesfestes jeweils in den Ortschaften

Troisdorf-Altenrath, Troisdorf-Bergheim, Troisdorf-Eschmar, Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Troisdorf-Kriegsdorf, Troisdorf-Müllekoven, Troisdorf-Oberlar, Troisdorf-Rotter See, Troisdorf-Sieglar, Troisdorf-Spich, Troisdorf-Mitte und Troisdorf-West.

Das Verzeichnis der Kirmesfesttage liegt beim Ordnungsamt der Stadt Troisdorf aus.

(3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 3 Ausnahmen für einzelne Betriebe.

- (1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden;
- (2) In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

§ 3a Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können nach den Vorschriften des Gaststättengesetzes (GaststättenG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 4 Geltungsbereich. Diese Verordnung entfaltet nach dem Inkrafttreten Geltung für das gesamte Stadtgebiet Troisdorf.

§ 5 Inkrafttreten und Fortgeltung bisheriger Regelungen.

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.08.2001 in Kraft.
- (2) Die im Zeitpunkt des Erlasses dieser 7 Rechtsverordnung bestehenden Sperrzeitverkürzungen im Einzelfall gelten weiter fort.
- (3) Im übrigen bleibt die Außengastronomieverordnung vom 11.12.1996 in Kraft.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Sperrzeit in Gast- und Vergnügungsstätten der Stadt Troisdorf vom 15.01.1991 außer Kraft.

(Manfred Uedelhoven)
Bürgermeister
